

Gesetz betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes

vom ...

I.

Der Erlass RB 935.51 (Lotteriegesetz vom 29. August 1938) (Stand 1. Juni 1984) wird wie folgt geändert:

§ 1

Zuständigkeit (Überschrift geändert)

§ 2

Vereinbarungen (Überschrift geändert)

§ 3 Abs. 2 (aufgehoben)

Befugnisse (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

§ 3a (neu)

Swisslos Interkantonale Landeslotterie

¹ Der Kanton führt einen Lotteriefonds und einen Sportfonds, die aus dem kantonalen Anteil am Ertrag der Swisslos Interkantonale Landeslotterie gespeist werden.

² Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Ertrags zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds fest.

³ Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Beiträge bis 3 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge bis 1 000 000 Franken. Bei Beiträgen von mehr als 200 000 Franken ist die Stellungnahme der Kulturkommission oder der Sportkommission einzuholen, soweit der Beitrag ihren Sachbereich betrifft.

⁴ Der Grosse Rat entscheidet über einmalige Beiträge von mehr als 3 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge von mehr als 1 000 000 Franken. Diese Beschlüsse unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

§ 4

Inkrafttreten (Überschrift geändert)

II.

Der Erlass RB 442.1 (Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege vom 4. Juni 1993) (Stand 1. Januar 1994) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Andere Beiträge können aus dem Lotteriefonds gewährt werden.

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² In besonderen Fällen können einmalige Beiträge aus dem Lotteriefonds gewährt werden.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.